

Michael Wrase

Katholische Schulen – Auftrag und Widerspruch in einer modernen demokratischen Gesellschaft

Vortragsmanuskript, Bundeskongress der Katholischen Elternschaft Deutschlands, Hamburg, 25. September 2021

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

ich freue mich, heute zum Thema „Katholische Schulen – Auftrag und Widerspruch in einer demokratischen Gesellschaft“ zu Ihnen zu sprechen. Dabei möchte ich mich nicht nur für die freundliche Einladung, sondern auch für Ihre Offenheit bedanken. So schrieb mir Frau Kastner in ihrem Einladungsbrief, dass sich die beiden anderen Vortragenden, die wir heute hören, voraussichtlich „für ein gut ausgestattetes katholisches Schulwesen aussprechen“ werden. Sie fügte an: „Es wäre schön, auch jemanden bei der Diskussion zu haben, der das etwas kritisch sieht“.

Damit sind meine Rolle heute und die Erwartungen an meinen Vortrag umrissen. Dennoch verspreche Ihnen, dass ich in der folgenden knappen halben Stunde aus Sicht der Wissenschaft zwar *einiges*, aber nicht *nur* Kritisches sagen werde. Schließlich habe ich selbst eine konfessionelle, evangelische Schule in freier Trägerschaft besucht – und kann sagen, dass ich durch diese Zeit und dieses Umfeld geprägt worden bin. Vor allem aber freue ich mich auch auf die gemeinsame Diskussion und den Austausch mit Ihnen im Anschluss, den wir nachmittags in den einzelnen Workshops vertiefen können.

Sehen Sie es mir nach, dass ich als Verfassungsrechtler bei diesem Thema natürlich zunächst auf das Grundgesetz (GG) zu sprechen komme. Als Staatsverfassung legt es die grundlegenden Spielregeln unserer – wie es im Titel so schön heißt – „modernen demokratischen Gesellschaft“ fest. Das Schulwesen hat dort in Artikel 7 als Bestandteil des Grundrechtskatalogs einen prominenten Stellenwert erhalten, der nicht selbstverständlich ist. Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) enthielt es zwar einen ganzen Abschnitt zu „Bildung und Schule“, dieser fand sich allerdings relativ weit hinten in den Artikeln 132 ff. WRV.

Anders als die Weimarer Reichsverfassung bekennt sich das Grundgesetz ausdrücklich zur Privatschulfreiheit und gestaltet diese als grundrechtliche Freiheit aus. Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG lautet: „Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.“

Dass die Privatschulfreiheit in dieser Form sogar in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aufgenommen wurde, war durchaus nicht ausgemacht. Vor allem die sozialdemokratischen Mitglieder des Parlamentarischen Rates hatten Bedenken. Sie befürchteten zum einen, dass die Privatschulen erheblich zur sozialen Selektion der Schüler beitragen, wie etwa in der Stellungnahme des Abgeordneten Bergstaeßer zum Ausdruck kommt: „Bei uns hingegen ist vielfach die konfessionelle Schule, von allem anderen abgesehen, nämlich daß sie eine Privatschule ist, eine Schule, die einen sehr starken sozialen Beigeschmack hat, den sozialen Beigeschmack nach Vornehmheit, Reichtum und Sonderstellung der Eltern“.¹ Zum anderen fürchteten die Abgeordneten eine „Konfessionalisierung“ des Schulwesens, durch welche die

¹ Zit. Nach L.T. Lemper, Privatschulfreiheit, Köln u.a. 1989, S. 39 f.

Simultanschule als integrativer Bildungsort im demokratischen Gemeinwesen gefährdet werde. Damit war das angesprochen, was Ernst-Wolfgang Böckenförde später als den „Integrationsauftrag“ der Schule bezeichnet hat – im Sinne einer eigenständigen Begründung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags „in einer pluralistischen, und zwar auch im geistig-ethischen Sinn pluralistischen Gesellschaft“.² Denn erst „im Miteinander der Kinder mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit werde das gegenseitige Verständnis, die Achtung vor der Überzeugung des anderen möglich. Das staatliche Schulwesen gewährleiste in der christlichen Simultanschule dieses gemeinsame erzieherische Fundament“.³

Dass es dennoch zur Aufnahme des Privatschulrechts in Artikel 7 kam, liegt auch daran, dass zugleich mit der Privatschulfreiheit die eher restriktiven Genehmigungsanforderungen des Artikel 147 WRV wortgleich in die folgenden Sätze 2 bis 4 des Absatz 4 übernommen wurden. Dort heißt es:

„Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

In Absatz 5 werden wie in der Weimarer Reichsverfassung private Volksschulen, d.h. heute vor allem die Grundschulen, unter einen besonders engen Genehmigungsvorbehalt gestellt. In eben jenen Genehmigungsanforderungen kommt der, wie es das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formuliert hat, „sozialstaatlichen Gehalt des Art. 7 Abs. 4 GG“ zum Ausdruck, der für das private Ersatzschulwesen leitend ist.⁴ Privatschulfreiheit ist also zumindest dann, wenn durch sie der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag verwirklicht werden soll, eine sozialstaatlich gebundene Freiheit. Und allein aus diesem sozialstaatlichen Auftrag leitet sich im Übrigen auch der Förderanspruch gegenüber dem Staat ab.⁵ Das wird meines Erachtens gerade von Seiten der Schulen in freier Trägerschaft und ihren Verbänden übersehen. Wenn wir also über die Genehmigung von privaten Ersatzschulen und deren Förderung aus staatlichen Mitteln sprechen, dann müssen wir auf der anderen Seite immer auch die Frage stellen, ob diese Schulen auch die Anforderungen erfüllen, die eben jenen „sozialstaatlichen Gehalt“ ausmachen.

Damit beginnt der kritische Teil meines Vortrags. Denn leider entspricht die Realität des Ersatzschulwesens in Deutschland heute zu einem erheblichen Teil nicht dem, was sich die Väter und Mütter des Grundgesetzes mit ihrer Fassung des Artikel 7 Absatz 4 vorgestellt haben. Im November 2016 haben mein Kollege Marcel Helbig und ich in der Neuen Zeitschrift für

² E.-W. Böckenförde, Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule, in: J. Krautscheit/H. Marré (Hg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 14, Münster 1980. S. 84.

³ Lemper, Privatschulfreiheit (Anm. 1), S. 67.

⁴ BVerfG, Entscheidungssammlung Bd. 75, S. 40, 65.

⁵ Grundlegend BVerfG, ebd., S. 61 ff.; ausführlich F. Hanschmann/M. Wrase, Grenzenlose Freiheit oder sozialstaatliche Bindung? – Zum Verbot der Sonderung der Schülerinnen und Schüler an privaten Ersatzschulen, in: Recht und Bildung 4/17 (2017), S. 5-16.

Verwaltungsrecht eine vielbeachtete Studie mit dem Titel „Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG unterlaufen wird“ vorgestellt. Darin haben wir anhand verfügbarer Daten über den Anteil von lernmittelbefreiten Schülern an privaten Ersatzschulen sowie der geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften festgestellt, dass das Verbot der „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern“ an Privatschulen durch die Schulpolitik und Verwaltungspraxis unterlaufen wird. Die vom Grundgesetz beabsichtigte soziale Durchmischung der Privatschulen findet zumindest in einem maßgeblichen Teil der Schulen nicht statt.⁶ Die dort getroffenen Feststellung konnten wir im Anschluss durch eine Reihe weitere Studien, u.a. Erhebungen zu den Schulgeldern von Berliner Ersatzschulen, bestätigen.⁷ Auch wenn es von rechtswissenschaftlicher Seite Kritik an einigen Punkten unserer Interpretation des Art. 7 Abs. 4 GG gab,⁸ sind unsere grundlegenden Ergebnisse in der Bildungsforschung geteilt bzw. durch weitere Forschung – wie etwa des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) – untermauert worden.⁹

Dabei wurde uns von Privatschulseite teilweise unterstellt, wir würden mit unserer Forschung letztlich Vorurteile in der Bevölkerung bedienen, dass es sich bei privaten Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft um exklusive Bildungseinrichtungen für Kinder Besserverdienender handele, was nicht der Vielfalt der Ersatzschullandschaft in Deutschland gerecht werde. Hierzu möchte ich feststellen: Nichts lag – und nichts liegt mir persönlich ferner. Ganz im Gegenteil glaube ich fest daran, dass wir ein privates Schulwesen in Ergänzung zu den öffentlichen Schulen brauchen. Allerdings darf dieses eben nicht sozial selektiv sein – was es aber zu einem erheblichen Teil leider ist.

Dieser Befund ist aus unserer Sicht nicht primär auf ein Verschulden der freien Schulen zurückzuführen, auch das haben wir deutlich gemacht. Sondern es ist ein Versäumnis von Politik und Verwaltung. In nahezu allen Bundesländern fehlt es an einer ausreichenden Regulierung, welche die effektive Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 GG garantiert. Auch eine Kontrolle etwa der Schulgeldpraxis der Schulen in freier Trägerschaft findet

⁶ M. Wrase/M. Helbig: Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2016, S. 1591-98. Open access: <https://www.econstor.eu/handle/10419/176892>

⁷ Vgl. unter anderem M. Wrase/L. Jung/M. Helbig, Defizite der Regulierung und Aufsicht von privaten Ersatzschulen in Bezug auf das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG. Rechtliche und empirische Analyse der Regelungen in den Bundesländern Berlin und Hessen unter Berücksichtigung des aktuellen Gesetzesentwurfs der Landesregierung in Baden-Württemberg, WZB Discussion Paper P 2017-003, Juli 2017, abrufbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/167658/1/895150255.pdf>; M. Helbig/R. Nikolai/M. Wrase, Privatschulen und soziale Frage. Wirkung rechtlicher Vorgaben zum Sonderungsverbot in den Bundesländern, *Leviathan – Berlin Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, Bd. 45. (2017), S. 357-379; R. Nikolai/M. Wrase: Freiheit und Verantwortung von Privatschulen. Politische Handlungsempfehlungen für eine faire Privatschulregulierung mit Blick auf andere europäische Staaten, *böll.brief Teilhabegesellschaft #4*, 2017, abrufbar unter <https://www.boell.de/de/2017/09/25/boellbrief-freiheit-und-verantwortung-von-privatschulen>; R. Nikola/M. Wrase/C. Kann/L. Criblez, Wirkungen von Bildungsregulierung im Vergleich: Rahmenbedingungen und Finanzierung von Privatschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz)* Bd. 38 (2018), S. 272–303.

⁸ Vgl. F. Brosius-Gersdorf, Das missverständene Sonderungsverbot für private Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 GG), in: *Recht und Bildung* 4/17 (2017), S. 17-24.

⁹ Vgl. K. Görlitz/K. Spieß/ E. Ziege, Fast jedes zehnte Kind geht auf eine Privatschule – Nutzung hängt insbesondere in Ostdeutschland zunehmend vom Einkommen der Eltern ab. *DIW Wochenbericht* 2018, S. 1103-1111.

faktisch in keinem Bundesland statt, das konnten wir relativ klar nachweisen – und wurde im Übrigen auch teilweise von der Verwaltung und Politik selbst eingeräumt.

Etwas enttäuscht bin ich dabei von der Haltung der Schulen in freier Trägerschaft und ihrer Verbände. Von diesen wurde und wird vor allem auf die Finanzierungslücke verwiesen, die aufgrund des nicht vollständig auskömmlichen staatlichen Zuschusses besteht. Dabei liegt die staatliche Förderung je nach Bundesland und Schulform zwischen 60 und 90 Prozent der Vollkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen.¹⁰ Natürlich verbleibt dann ein erheblicher Finanzierungsanteil, der – wie Sie wissen – von den freien Trägern durch einen Eigenanteil, was auch Einsparungen beinhalten kann, sowie vor allem durch die Erhebung von Elternbeiträgen gestemmt werden muss. Dennoch – das zeigt die Forschung relativ klar – ist diese Finanzierungslücke nicht das *eigentliche* Problem. Es spricht nichts dafür, dass die soziale Selektivität von privaten Ersatzschulen durch eine Erhöhung des staatlichen Pro-Kopf-Zuschusses abnehmen würde. Wäre es so, dann müssten wir in Bundesländern wie Baden-Württemberg, die einen vergleichsweise hohen Zuschuss gewähren, eine geringere soziale Selektivität feststellen können als z.B. in einem Bundesland wie Berlin, wo der Satz deutlich geringer liegt. Das ist aber nicht der Fall.

Lassen Sie mich dazu ein paar Dinge erläutern, bevor ich konkreter auch auf die katholischen Schulen zu sprechen komme. Das System der Privatschulfinanzierung in den Bundesländern ist sehr komplex und unübersichtlich und selbst für die Träger nicht immer ausreichend nachvollziehbar (im Übrigen auch ein Kritikpunkt unserer Forschung).¹¹ Allerdings ist der das Grundprinzip überall gleich: Die Höhe der Zuschüsse knüpft sich primär an die Schulform und die Anzahl der Schüler. Es ist also eine Pro-Kopf-Förderung. Diese Pro-Kopf-Förderung liegt, wie gesagt, unterhalb dessen, was der Staat für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen ausgibt. Die bestehende Lücke muss somit durch Schulgeld und anderen Einnahmen geschlossen werden.

Dabei gibt es jedoch andererseits keine Deckelung nach oben. Das bedeutet: Je höher meine zusätzlichen Einnahmen, insbesondere durch Elternbeiträge, Trägerzuschüsse, Spenden etc., ausfallen, desto besser ist meine Schule ausgestattet. Das ist eine simple ökonomische Rechnung, die wir als valide zugrunde legen können. Mit dem zusätzlichen Geld kann ich natürlich auch die Qualität meines Angebots verbessern, z.B. durch kleinere Lerngruppen, intensivere Betreuung, digitale Ausstattung, Bilingualität etc. Dies wiederum ist attraktiv für Eltern, die über ein hohes Einkommen verfügen und bereit sind, in die „Bildungskarriere“ ihrer Kinder zu investieren. Private Anbieter wie z.B. Phorms oder auch die Metropolitan School in Berlin, die es übrigens auf dem deutschen Markt bis vor zwanzig Jahren in der heutigen Anzahl noch nicht gab, machen sich diesen Effekt zu Nutze – und verkehren damit den eigentlichen Zweck der staatlichen Zuschüsse, nämlich die soziale Zugänglichkeit der Schulen sicherzustellen, in das genaue Gegenteil. Aus Elternsicht ist eine gute Privatschule im Übrigen eine Investition, die

¹⁰ Vgl. P. Akkaya/M. Helbig/M. Wrase, Voraussetzung sozialer Verantwortung – Privatschulfinanzierung in den deutschen Bundesländern. Darstellung und Vergleich der Finanzierungssysteme für allgemeinbildende Ersatzschulen in den 16 Ländern, Discussion Paper P-2019-006, Dezember 2019, abrufbar unter <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2019/p19-006.pdf>.

¹¹ Siehe ebd. (Anm. 10), S. 33 ff.

sich häufig für die Kinder auszahlt – auch darüber könnte ich hier aus Sicht der Forschung einiges sagen, was ich aber zugunsten unseres eigentlichen Themas zurückstellen möchte.

Wir haben hier also auf der einen Seite einen ökonomisch getriebenen Effekt, der im System angelegt ist und sich schon anhand einfacher Rational-Choice-Ansätze erklären lässt. Auf der anderen Seite gibt es aber einen anderen Faktor, der weniger mit den Einkommensverhältnissen der Familien zu tun hat. Vielmehr geht es um den sozialen Status und die Bildungsnähe der Familien, die bekanntermaßen in der Regel mit einem höheren Einkommen korrelieren. Und hier sind auch die konfessionellen, katholischen Schulen betroffen; damit meine ich – was ich noch erläutern werde – vor allem die städtischen katholischen Gymnasien.¹² Denn natürlich ist es naheliegend, dass die Schulen bei der Aufnahme von Schülern – sei es direkt oder eben auch implizit – nicht zuletzt deren soziales Milieu und ihre Bildungsnähe in den Blick nehmen. Auch das ist absolut verständlich und im Übrigen sehr rational: Denn je bildungsstärker die Klientel an Schülerinnen und Schülern ist, die ich als Schulleitung an eine Schule aufnehme, desto besser sind die Ausgangsbedingungen, um eine gute Schule zu machen. So hat die Bildungsforschung immer wieder aufgezeigt, dass sich der „Leistungsvorteil“ von Privatschulen im Vergleich zu öffentlichen Schulen weitestgehend durch sogenannte soziale Kompositionseffekte erklären lässt; werden diese herausgerechnet, zeigt sich kein Vorteil der privaten Träger mehr gegenüber den staatlichen Schulen.¹³ In einer Studie von Helsper et al. wird mit Blick auf zwei private katholische Gymnasien von den beteiligten Akteuren von einem besonders leistungsstarken „Schülermaterial“ vor allem aus bürgerlichen Elternhäusern und von einer „exklusiven Auswahl für bildungsambitionierte Milieus“ gesprochen.¹⁴

Bitte erlauben Sie mir, in dieser kritischen Perspektive noch ein wenig fortzufahren – bevor ich, das sei hier versprochen, auch auf positive Aspekte und Chancen konfessioneller Schulen zu sprechen komme. Ich denke nämlich – und hierüber sollten wir gemeinsam diskutieren –, dass gerade die katholischen Schulen vor einer grundlegenden Herausforderung in ihrem Selbstverständnis als Orte „gelebten Glaubens“ stehen.¹⁵ Denn – auch dies ist ja im Titel angesprochen – wir befinden uns in einer Zeit weiter zunehmender religiöser und weltanschaulicher Pluralisierung. Gleichzeitig sehen wir seit etwa zwanzig Jahren einen Zuwachs an Privatschulen in Deutschland, der vor allem durch ein gewachsenes Bewusstsein bürgerlicher Eltern in den Wert von guter Bildung sowie wachsender Zweifel am staatlichen Bildungssystem erklärt werden kann.

Was genau will ich damit andeuten - und warum sage ich das gerade mit Blick auf die katholischen Schulen? Ich denke, anhand der vorliegenden Studienlage lässt sich Folgendes feststellen: Bei den allermeisten Eltern, die ihre Kinder heute auf Schulen in katholischer Trägerschaft

¹² In unserer Forschung haben wir nur die allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Förderschulen – betrachtet.

¹³ Zuletzt etwa K. Klemm/L. Hoffmann/K. Maaz/P. Stanat, Privatschulen in Deutschland, Trends und Leistungsvergleiche, Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin, 2018, abrufbar unter <https://www.fes.de/themenportal-bildungspolitik/artikelseite-bildungspolitik/studie-privatschulen-nicht-besser-als-oeffentliche>

¹⁴ W. Helsper/L. Dreier/A. Gibson/K. Kotzyba/M. Niemann, „Exklusive“ und private Gymnasien in städtischen Bildungsregionen. Wettbewerb und Schüleraushwahl am städtischen höheren „Bildungsmarkt“, in: M. Kraul (Hg.), Private Schulen, Wiesbaden 2015, S. 45-61.

¹⁵ Vgl. T. Koinzer, Die Frage des Propriums. Ansprüche und Herausforderungen christlich-konfessioneller Privatschulen als ‚gute Schulen‘ und Orte ‚gelebten Glaubens‘, in: M. Kraul (Hg.), Private Schulen, Wiesbaden 2015, S. 107-121.

schicken, hat der Glaubensaspekt, wenn überhaupt, nur eine nachgeordnete Bedeutung. Viel wichtiger ist ihnen, das zeigt etwa die schon erwähnte Studie von Helsper et al., dass katholischen Gymnasien in der Regel ein besonders hohes Bildungsniveau und eine Orientierung an bürgerlichen Werten zugesprochen wird.¹⁶ Das Motiv einer glaubensorientierten Erziehung, für das die Schulen eigentlich gegründet wurden, wird damit zunehmend verdrängt durch den Wunsch nach einer Art – ich würde es so bezeichnen – „kultureller Distinktion“ in einem kulturell-christlichen, bildungsaffinen und nicht-migrantischen Milieu. Wird hier also der katholische Glaube primär als eine „Marke“ für (Bildungs-)Bürgerlichkeit, Leistungsstärke, eine bestimmte kulturelle Herkunft bzw. Haltung verstanden – und auf der anderen Seite „verkauft“?

Aber lassen Sie mich nun auch die versprochenen positiven Aspekte konfessioneller Ersatzschulen nennen, auf die wir in unserer Forschung gestoßen sind. Zunächst, und das ist eine sehr wichtige Einschränkung, haben wir in einer Untersuchung zum Bundesland Rheinland-Pfalz feststellen können, dass die soziale Selektivität privater Ersatzschulen hauptsächlich ein Phänomen in sozialen Ballungsräumen, sprich größeren Städten ist. So hat sich gezeigt, dass der Anteil von lernmittelbefreiten Schülerinnen und Schülern, d.h. solchen aus einkommensschwachen Familien, an Schulen in freier Trägerschaft in ländlichen Regionen sowie in Städten bis zu 100.000 Einwohnern kaum von dem Anteil an vergleichbaren öffentlichen Schulen abweicht.¹⁷ Das lässt sich plausibel damit erklären, dass die freien, häufig konfessionellen Schulen hier im wahrsten Sinne des Wortes „Ersatzschulen“ für öffentliche Schulen sind, d.h. schon aufgrund der geringeren (Schüler-)Nachfrage über eine weniger selektive Aufnahmepraxis verfügen.

Doch auch in den sozialen Ballungsräumen wie Berlin konnten wir sehen, dass konfessionelle Privatschulen nicht nur deutlich geringere Schulgelder erheben als andere Schulen in freier Trägerschaft, sondern – jedenfalls im Durchschnitt – mehr Schülerinnen und Schüler mit Lernmittelbefreiung aufnehmen, auch wenn sie weiter unter den Anteilen ärmerer Kinder an staatlichen Schulen liegen.¹⁸ Darin zeigt sich, dass die religiös-weltanschauliche Zwecksetzung der Schulen, also die spezifische Glaubensorientierung, durchaus in der Lage ist, die beschriebene soziale Selektionstendenz in einem gewissen Maße zu „überlagern“ oder auch zu „brechen“. Das ist die besondere Chance, von der ich vorhin gesprochen habe.

Ich möchte meinen Vortrag nun mit einigen Fragen aus Sicht der Wissenschaft und auch einer Bitte schließen und dabei nochmal den Bogen zu unserem Ausgangspunkt spannen. So habe ich versucht, den vermuteten „Widerspruch“ katholischer Schulen in einer „modernen“ demokratischen und – das sei betont – eben zunehmend *pluralistischen* und *säkularisierten* Gesellschaft anhand unserer Forschung zu thematisieren. Daraus wäre im nächsten Schritt der „Auftrag“ abzuleiten, nach welchem Sie mich ja gefragt haben. Dieser Auftrag liegt aus meiner Sicht als Verfassungsrechtler und Bildungsforscher vor allem darin, dem „sozialstaatlichen Gehalt“ der Privatschulfreiheit auch in der Realität wieder Geltung zu verschaffen.

Wie kann dies geschehen? Zum einen durch eine Veränderung der Grundsystematik staatlicher Ersatzschulregulierung. So beabsichtigt etwa das Land Berlin einen Paradigmenwechsel: Der staatliche Zuschuss an Schulen in freier Trägerschaft soll zukünftig nicht allein an die

¹⁶ Vgl. Helsper et al. (Anm. 14).

¹⁷ Vgl. Helbig/Nikolai/Wrase, Privatschulen und die soziale Frage (Anm. 7), S. 368 ff.

¹⁸ Vgl. Wrase/Jung/Helbig, Defizite der Regulierung und Aufsicht von privaten Ersatzschulen (Anm. 7), S. 25 ff.

Schüler-Kopfzahl geknüpft werden, sondern daran, dass die Schulen Schülerinnen und Schüler aus Familien aufnehmen, die Sozialleistungen wie „Hartz IV“, Wohngeld oder einen Familienzuschlag erhalten. Für diese Schüler erhöht sich die Pro-Kopf-Zuwendung ebenso wie für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv an Schulen in freier Trägerschaft unterrichtet werden. Damit wird das System sprichwörtlich vom „Kopf auf die Füße“ gestellt. Denn es sind gerade diese Schülerinnen und Schüler, die mehr Förderung und Unterstützung brauchen – auf der anderen Seite sind es gerade diejenigen, die den Schulen in freier Trägerschaft keine Schulgeldeinnahmen bringen. Durch die Koppelung eines erhöhten Pro-Kopf-Zuschusses an die Aufnahme von Schülern aus einkommensschwachen Familien bzw. solcher mit besonderem Förderbedarf wird endlich die soziale Integrationsleistung – bzw. Inklusionsleistung – von Schulen in freier Trägerschaft honoriert statt, wie es gegenwärtig der Fall ist, faktisch bestraft. Zudem sollen nach den Berliner Plänen klare Vorgaben für die Elternbeiträge anhand einer einkommensgestaffelten Schulgeldhöchstbetragstabelle geschaffen werden, damit Familien nicht mehr aufgrund von hohen Elternbeiträgen vom Zugang zu einer Privatschule ausgeschlossen werden.

Meine herzliche Bitte an Sie ist: Unterstützen Sie diese Reformen! Sie sind ein zentraler Schritt dahin, dem Integrationsauftrag und dem sozialstaatlichen Gehalt der Privatschulfreiheit wieder Geltung zu verschaffen.

Zu guter Letzt noch meine Fragen, die ich an Sie stellen möchte: Wie können sich katholische Schulen in ihrem religiösen Selbstverständnis der Diversität und Pluralisierung unserer Gesellschaft öffnen? Wie können Sie der Gefahr – oder teilweisen Realität – begegnen, reine kulturelle Milieu- oder Bildungsschulen zu sein? Wie öffnen sie sich gegenüber kultureller, ethnischer Vielfalt und religiös-weltanschaulicher Pluralität „in einer modernen demokratischen Gesellschaft“?

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Diskussion.